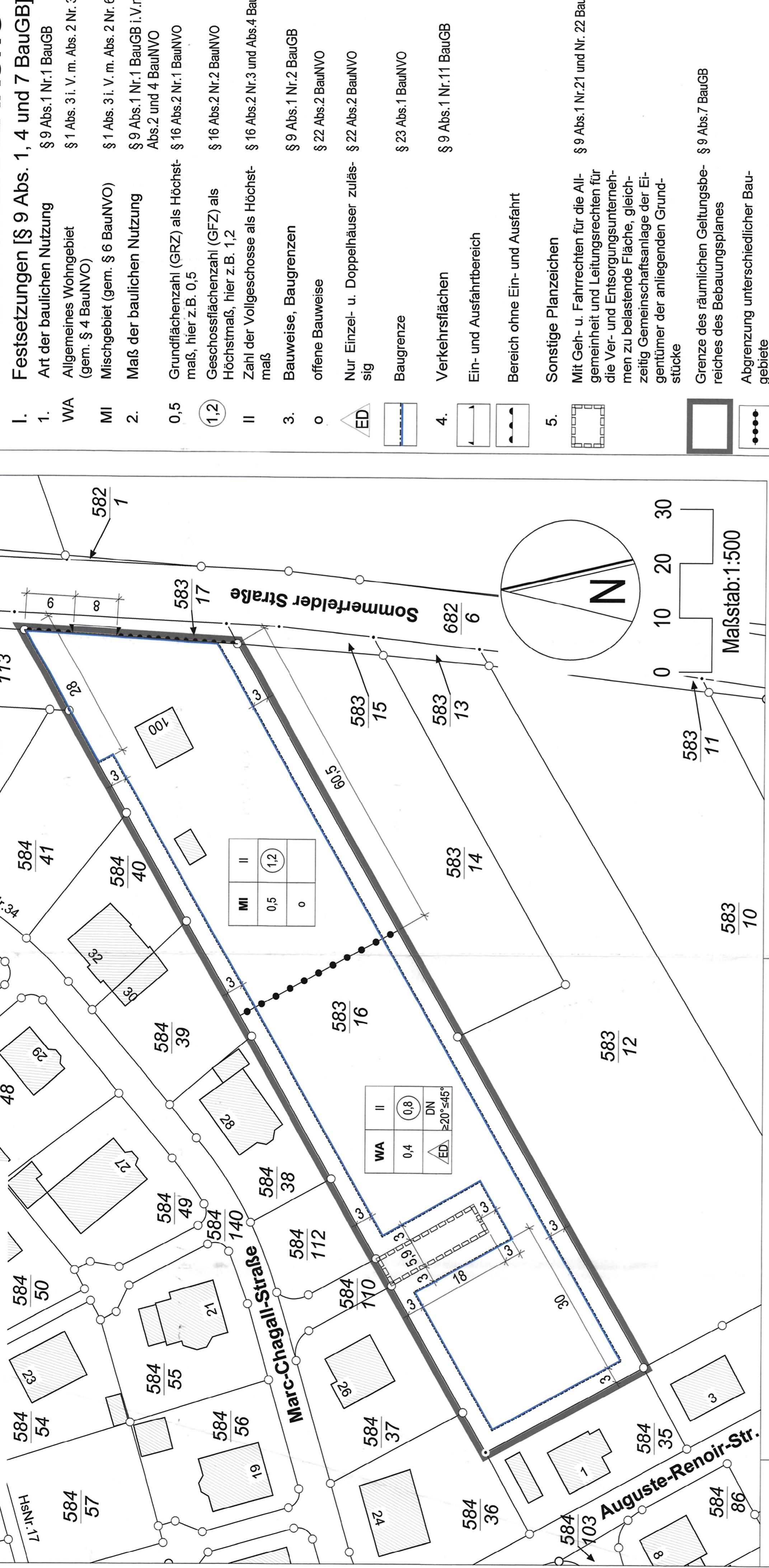


Teil A: Planzeichnung

PLANZEICHENERKLÄRUNG



Teil C: Text [§ 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB]

1. Höhenlage [§ 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB]

Die Höhe der Oberkante des Erdgeschoss-Rohrbodens darf 0,6 m über der Bezugshöhe nicht überschreiten. Bezugshöhe ist die mittlere Höhe der Oberfläche der jeweils angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen bzw. die mit Geh- und Fahrräumen für die Allgemeinheit und Liegenschaften für die Verwaltungseinheiten zu beliebende Fläche, die gleichzeitig Gemeinschaftsanlagen der Eigentümer der anliegenden Grundstücke sind.

2. Art der baulichen Nutzung im Baugelände MI [§ 9 Abs. 1 BauGB]

Nach derzeitiger Kenntnis kann, dass sich im Gelungsbereich des Baugeländes keine archäologischen Funde oder Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SachsSchG darstellen, wird auf die Maide- und Sicherungspflicht gemäß § 20 SachsSchG hingewiesen.

a) Die bauaufsichtlinien Firmen für Rückbau-, Abriss- und Erdarbeiten sind auf die Meldefrist von Funden gemäß § 20 SachsSchG hinzuweisen.

b) Auftretende Funde sind umgehend der unteren Denkmalschutzhörde zu melden.

3. Vorsorgender Radonschutz

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat mit Stellungnahme vom 18.02.2013 mitgeteilt:

Aus strahlenschutztechnischer Sicht bestehen keine rechtlichen Bedenken. Im Rahmen der weiteren Planungen zur Bebauung wird aber empfohlen, die sachlichen Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz zu beachten. Das Pfangebiet liegt nach den bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft stattfinden.

Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonkonzentrationsgradienten eine Schutzmaßnahme in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft stattfinden, erforderlich ist.

Deshalb empfiehlt das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zum aufwendigen Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zunahme von Radon in Außenflärsäumen bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem Kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen.

Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden wird empfohlen, die Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

Weiteres siehe: [>> Strahlenschutz >> Radon.](http://www.umwelt.sachsen.de)

4. Satzung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Stadt Taucha im beschleunigten Verfahren

Bebauungsplan Nr. 583/16 der Gemarkung Taucha, gelegen an der Sommerfelder Straße



Bauamt Taucha

Plannenfasser:	Dr. Paatz und Partner GmbH Ingenieurbüro für Stadtplanung und Städteentwicklung Gerhard-Eißoldt-Straße 24, 04249 Leipzig Telefon: 0341 424240, Telefax: 0341 424246
Datum/Unterschrift:	12/03/2015 Dr. Paatz 12/03/2015 Datum/Unterschrift

Plannenfasser:	Dr. Paatz und Partner GmbH Ingenieurbüro für Stadtplanung und Städteentwicklung Gerhard-Eißoldt-Straße 24, 04249 Leipzig Telefon: 0341 424240, Telefax: 0341 424246
Datum/Unterschrift:	12/03/2015 Dr. Paatz 12/03/2015 Datum/Unterschrift

Plannenfasser:	Dr. Paatz und Partner GmbH Ingenieurbüro für Stadtplanung und Städteentwicklung Gerhard-Eißoldt-Straße 24, 04249 Leipzig Telefon: 0341 424240, Telefax: 0341 424246
Datum/Unterschrift:	12/03/2015 Dr. Paatz 12/03/2015 Datum/Unterschrift

Plannenfasser:	Dr. Paatz und Partner GmbH Ingenieurbüro für Stadtplanung und Städteentwicklung Gerhard-Eißoldt-Straße 24, 04249 Leipzig Telefon: 0341 424240, Telefax: 0341 424246
Datum/Unterschrift:	12/03/2015 Dr. Paatz 12/03/2015 Datum/Unterschrift

Plannenfasser:	Dr. Paatz und Partner GmbH Ingenieurbüro für Stadtplanung und Städteentwicklung Gerhard-Eißoldt-Straße 24, 04249 Leipzig Telefon: 0341 424240, Telefax: 0341 424246
Datum/Unterschrift:	12/03/2015 Dr. Paatz 12/03/2015 Datum/Unterschrift